

Der Gesetzgeber hat zum ersten Mal das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geändert, das seit 30. Dezember 2008 in Kraft ist. Einige der neuen Regelungen haben insbesondere auf Onlineshopbetreiber erheblichen Einfluss. Zuletzt wurde an § 3 III UWG eine Liste der „30 Todsünden“ angehängt. Für die dort aufgezählten Tatbestände besteht nun eine unwiderlegliche Vermutung, dass sie unzulässig sind. Folglich können sie auch abgemahnt werden. Um nicht Opfer einer solchen Abmahnung zu werden, sollten alle Betreibern eines Onlineshops die dort genannten Handlungen bekannt sein. Die nachfolgende Zusammenstellung einiger wichtiger Punkte soll einen ersten Überblick verschaffen.

Unzulässige geschäftliche Handlungen sind unter anderem: Unwahre Angaben eines Unternehmers bezüglich seiner Zugehörigkeit zu einem Verhaltenskodexes sowie die falsche Behauptung, ein Verhaltenskodex sei von einer öffentlichen Stelle gebilligt worden. Auch ist es untersagt, Gütezeichen oder andere Qualitätskennzeichen ohne die erforderliche Genehmigung zu verwenden. Ebenso ist die falsche Angabe unzulässig, eine vom Unternehmer vorgenommene, geschäftliche Handlung, eine Ware oder Dienstleistung sei von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden. Des Weiteren zählen zu den Todsünden, Lockangebote, sowie als Information getarnte Werbungen oder die unzutreffende Behauptung eines begrenzt verfügbaren Angebots, das den Verbraucher zu einem schnellen Kauf veranlasst. Zudem ist es unzulässig, den Eindruck zu erzeugen, dass gesetzlich gewährte Rechte eine Besonderheit des Angebots darstellen oder den Verbraucher durch das Vorspiegeln einer bestehenden Gefahr für seine Sicherheit zu einem sogenannten Angstkauf zu veranlassen. Auch falsche Behauptungen, durch eine Ware oder Dienstleistung würden sich die Gewinnchancen beim Glücksspiel erhöhen oder durch diverse Waren oder Dienstleistungen könnten Krankheiten oder Missbildungen geheilt werden, stellen Abmahngründe dar. Außerdem darf der Unternehmer nicht versuchen, den Verbraucher durch die Nachahmung der Werbung seiner Konkurrenten über die betriebliche Herkunft seiner Waren zu täuschen. Ebenso wenig darf er den falschen Eindruck erwecken, dass er Verbraucher oder zumindest nicht aus Gewerbezwecken tätig sei.

Wie aus der Schilderung der neuen Regelungen hervorgeht, wurden durch das UWGÄndG neue Abmahngründe geschaffen, sodass eine erhöhte Vorsicht insbesondere im Onlinehandel geboten ist. Entlastend muss erwähnt werden, dass durch die Änderung auch bisher wettbewerbswidrige Tatbestände, wie der Insolvenzverkauf, der Räumungsverkauf, oder diverse Sonderverkaufsregelungen, weggefallen sind. Dies kann dazu führen, dass vorher abgemahnte Handlungen auf Grund der neuen Rechtslage nun legal sind. Bereits abgegebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen, für die sich die Grundvoraussetzungen nun geändert haben, können und sollten daher umgehend gekündigt werden. Allerdings sollten Betroffene sich hierbei unbedingt von einem Anwalt beraten lassen, da die Erklärung möglicherweise nur zum Teil gekündigt werden kann und eine zu weit gehende Kündigung eine erneute Abmahnung zur Folge haben kann. Wer eine Unterlassungserklärung nicht kündigt, obwohl dies möglich wäre, ist den Verpflichtungen der Erklärung weiterhin ausgesetzt, obwohl das Gesetz die dort gerügte Handlung nun erlaubt. Die Wirksamkeit von Gerichtsurteilen und einstweiligen Verfügungen hängen ebenfalls von der aktuellen Gesetzeslage ab, sodass diese möglicherweise aufhebungsreif sind.

Der Autor Christian Zierhut ist Rechtsanwalt in München und Vorstand der IhrAnwalt24 AG. Er berät Unternehmer im Wettbewerbsrecht und Markenrecht. Mehr Informationen unter [www.anwalt.ag](http://www.anwalt.ag) und [www.anwalt.ag/kontakt](http://www.anwalt.ag/kontakt)



# ERLEBNIS AUTO



MOTOR  
SPORT  
live

TUNING  
salon

Die coolsten  
**AUTOS**

CLASSIC  
CARS  
im Trend



[www.essen-motorshow.de](http://www.essen-motorshow.de)

Motorsport-Arena +++ Boxengasse +++ Design-Studien

+++ Party-Area „Showground“ +++ Speed Bike Show

+++ Hot Rods +++ Ferrari Sondershow +++ Classic

& Prestige Salon +++ Historik Motorsport +++ Feu-

erwerk der Jubiläen +++ Gänsehautfeeling pur +++

**28. NOV. BIS 06. DEZ. 2009**

TÄGLICH 10-18 UHR, SA. + SO. 9-18 UHR | PREVIEW- U. PRESSETAG 27. NOV.



**MESSE  
ESSEN**

Place of Events

